

## **Geschäftsordnung (GO) des BLLV**

**Stand: nach LDV 2015**

### **Name, Sitz und Aufgabe**

1. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

### **Erfüllung der Aufgaben**

2. Der Verbandszweck soll insbesondere erreicht werden durch
  - a) Vertretung von Berufs- und Standesinteressen,
  - b) Verbindung zu Standes- und anderen Organisationen auf nationaler wie internationaler Ebene,
  - c) Versammlungen, Tagungen und Vorträge,
  - d) Bildung von Arbeitsgemeinschaften,
  - e) Schaffung von Fortbildungs- und Studienmöglichkeiten,
  - f) Herausgabe der Verbandszeitung,
  - g) Sozialeinrichtungen,
  - h) gesellige Veranstaltungen.

### **Abteilungen, Referate, Fachgruppen**

3. Die Abteilungen arbeiten im Rahmen der Weisungen des Präsidenten, der Beschlüsse der Beschlussorgane sowie der zugewiesenen Haushaltsmittel selbständig. Sie sind entsprechend ihrer sachlichen Zuständigkeit die ersten Ansprechstellen für Eingaben, Anträge und sonstige Anliegen der übrigen Arbeitsstellen. Mitglieder der Abteilungen sind jeweils deren Leiter, deren stellvertretende Leiter, die Bezirksreferenten sowie ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Junglehrer. Sie laden Experten anderer Arbeitsstellen nach Bedarf zu ihren Sitzungen ein.
4. Neben den Abteilungen Berufswissenschaft, Schul- und Bildungspolitik und Dienstrecht und Besoldung besteht die Abteilung Recht. Der fachliche Leiter der Abteilung Recht (Justitiar) nimmt an den Sitzungen der Beschlussorgane ohne Stimmrecht teil. Der verbandspolitische Leiter und der fachliche Leiter der Abteilung Recht legen die Verteilung der jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten im Einvernehmen mit dem Landesvorstand in einem Geschäftsverteilungsplan nieder.
5. Für die einzelnen Sachgebiete können Referate eingerichtet werden. Es bestehen z. Z. die Referate für
  - Medien
  - Internationales
  - Jugend und Verbände
  - Soziales
  - Schule, Kirchen und Religionen
  - Sport.
  - Gemeinschaft der Seniorinnen und Senioren
6. Fachgruppen vertreten die über die Belange der Grund- und Hauptschullehrer hinausgehenden besonderen Anliegen bestimmter Beschäftigungsgruppen und Tätigkeitsbereiche einschließlich der berufswissenschaftlichen Grundlagen gegenüber den Abteilungen und ggf. den Beschlussorganen. Sie arbeiten der Verbandsführung und den Abteilungen zu. Fachgruppen wirken außerhalb des Verbandes ausschließlich im Einvernehmen mit dem Präsidium bzw. im Auftrag des Präsidiums.
7. Besondere Aufgaben der Fachgruppen sind die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen, die Beratung der Beschlussorgane und Abteilungen in Belangen der Fachgruppe, die Beratung, Unterstützung und Information der jeweiligen Mitglieder der in der Fachgruppe zusammengefassten Beschäftigtengruppe.
8. Die Vertreter der Fachgruppe bestimmen aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Landesfachgruppenleiter. Die Vertreter der Fachgruppe kommen in der Regel mindestens einmal im Jahr zu einer Arbeitstagung zusammen. Alle Arbeitstagungen werden im Einvernehmen mit dem zuständigen Präsidiumsmitglied und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durchgeführt.

Der Landesvorstand erhält über das zuständige Präsidiumsmitglied Kenntnis von Termin und Inhalt aller Tagungen der Landesfachgruppen. Die Mitglieder der Fachgruppe sollen bestimmte Arbeitsschwerpunkte unter sich verteilen, insbesondere hinsichtlich der Abteilungen Berufswissenschaft, Schul- und Bildungspolitik und Dienstrecht und Besoldung.

9. Es bestehen z. Z. folgende Fachgruppen:

- Berufliche Schulen
- Erzieher/innen
- Fachlehrer
- Förderlehrer
- Förderschulen
- Fremdsprachen
- Gesamtschulen
- Gymnasien
- Fachlehrer Ernährung und Gestaltung
- Hochschulen
- Ausbildungslehrkräfte
- Realschulen
- Schulberatung
- Schulleitung
- Schulverwaltung
- Seminar
- Verwaltungsangestellte

10. Abteilungen, Fachgruppen, Referate, andere Arbeitsstellen und Einrichtungen des Verbandes legen zum Jahresschluss dem Landesausschuss Tätigkeitsberichte vor.

### **Aufbau**

11. In jedem Regierungsbezirk besteht ein Bezirksverband des BLLV. München und Nürnberg bilden eigene Bezirksverbände, die auch die Funktion von Kreisverbänden wahrnehmen.
12. Mit Zustimmung des Landesvorstandes, im Einvernehmen mit dem zuständigen Bezirksverband und nach Anhören der beteiligten Kreisverbände können Kreisverbände neu errichtet oder aufgelöst werden.
13. Die Studierenden eines Hochschulortes bilden eine Studierendengruppe.

### **Mitgliedschaft**

14. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern der Bezirksverbände und der Kreisverbände regeln diese Gliederungen selbständig. Der Landesverband bzw. der Bezirksverband sind von der Ernennung zu verständigen.
15. Der Antrag auf Schutzmitgliedschaft ist bei dem für das verstorbene ordentliche Mitglied bisher zuständigen Kreisverband zu stellen. Als Hinterbliebene im Sinne des § 5 Abs. 6 der Satzung gelten nur Ehepartner Verstorbener ordentlicher Mitglieder, die selbst nicht ordentliche Mitglieder werden können. Schutzmitglieder werden vom Kreisverband dem Bezirks- und Landesverband gemeldet. Sie werden von den Kreisverbänden betreut. Sie können bei Bedarf die Informationen der Gemeinschaft der Senioren und des Sozialreferats erhalten. Außerdem können sie auf Antrag die Bayerische Schule, die Bezirkszeitungen und die Zeitschrift 60 ... und mehr! erhalten.

### **Aufnahme, Austritt, Ausschluss und Überweisung**

16. Der Aufnahmeantrag soll dem zuständigen Kreisverband – von Studierenden der zuständigen Studierendengruppe – vorgelegt werden. Die Zuständigkeit ergibt sich in der Regel aus dem Dienstort oder Wohnort bzw. Studienort des Antragstellers. Für Antragsteller ohne Dienstort gilt der Wohnort. Ausnahmeregelungen bedürfen der Zustimmung der beteiligten Kreisverbände.
17. Gegen abgelehnte Aufnahmeanträge kann Beschwerde beim Landesvorstand eingelegt werden.
18. *(aufgehoben)*
19. Jedes Mitglied erhält einen Ausweis. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft ist der Ausweis unaufgefordert zurückzugeben.
20. Mit den Aufnahmeunterlagen erhält das Mitglied je ein Exemplar der Satzung, der Geschäftsordnung, der Ehrenratsordnung des Landesverbandes, der Rechtsschutzrichtlinien und der Richtlinien über Eigenhilfe.
21. Wird für ein Mitglied ein anderer Kreisverband zuständig, so kann die Überweisung auch ohne Abmeldung des Mitglieds vorgenommen oder vom aufnehmenden Kreisverband beantragt werden.
22. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes ist schriftlich an den Präsidenten zu richten und zu begründen. Dieser leitet ihn dem zuständigen Kreisverband zur Stellungnahme zu. Der Landesvorstand gibt dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Frist von vier Wochen.
23. Jede Beendigung der Mitgliedschaft meldet der zuständige Kreisverband über den Bezirksverband dem

Landesverband und umgekehrt.

24. Bei Wiederaufnahme ist wie bei Neuaufnahme zu verfahren. Die Stellungnahme des zum Zeitpunkt des Austritts oder Ausschlusses zuständigen Kreisverbandes ist vorher einzuholen.

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

25. Einrichtungen des Verbandes werden von den zuständigen Beschlussorganen im Rahmen der Satzung geschaffen, unterhalten und aufgelöst.

Zu den Bildungs-, Schutz- und Sozialeinrichtungen des Verbandes gehören:

- Rechtsschutz,
- Eigenhilfe,
- Erholungsheime,
- Pädagogisch-Psychologisches Institut.

26. Alle Einrichtungen des Verbandes können nach den hierfür aufgestellten Richtlinien in Anspruch genommen werden.
27. Anträge sind schriftlich an das zuständige Organ zu richten.
28. Der Antragsteller erhält in angemessener Frist schriftlich Bescheid über die Erledigung seines Antrages.
29. Gegen abgelehnte Anträge kann Beschwerde beim übergeordneten Organ erhoben werden.
30. Beitragsfrei sind
- a) Ehrenmitglieder des Landesverbandes,
  - b) Studierende,
  - c) minderjährige Schutzmitglieder,
  - d) Mitglieder nach 60jähriger Verbandszugehörigkeit.
31. Auf Antrag können Beiträge auf begrenzte Zeit erlassen, gestundet oder ermäßigt werden,
- a) wenn das Mitglied zu Studienzwecken beurlaubt wird und während dieser Zeit kein Einkommen hat,
  - b) wenn sich ein Mitglied in einer besonderen Notlage befindet,
  - c) wenn ein Mitglied ohne Dienstbezüge beurlaubt wird.
- Über diese Anträge entscheidet der zuständige Bezirksverband.
32. Die Kreisverbände rechnen mit ihrem Bezirksverband, diese mit dem Landesverband ab.

### **Organe und Beschlussorgane des Verbandes**

33. Der Präsident wird vom 1. und 2. Vizepräsidenten vertreten.
34. Die Beschlussorgane können auf Dauer oder Zeit Berater und Berichterstatter beiziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
35. Über die Beschlüsse der Verbandsorgane ist Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
36. Mitglieder der Landesdelegiertenversammlung, des Landesausschusses und des Landesvorstandes, die in ihrer Person mehrere Mandate vereinen, haben nur eine Stimme.
37. Antragstellern zur Landesdelegiertenversammlung, zum Landesausschuss und Landesvorstand ist unverzüglich über die Erledigung ihrer Anträge Bescheid zu geben.

### **Präsident**

38. Eingaben und Stellungnahmen des BLLV an Dienststellen und Persönlichkeiten außerhalb des Verbandes unterzeichnet der Präsident oder der von ihm Bevollmächtigte bzw. Beauftragte.
39. Zur Ausführung der laufenden Geschäfte bedient sich das Präsidium einer Geschäftsstelle unter der verantwortlichen Leitung des Landesgeschäftsführers. Dieser nimmt an den Sitzungen von Landesdelegiertenversammlung, Landesausschuss und Landesvorstand ohne Stimmrecht teil.
40. Soll eine Planstelle für hauptberufliche Mitarbeiter errichtet werden, so hat der Landesvorstand den Aufgabenbereich und den Anstellungstermin festzulegen und der Landesdelegiertenversammlung zu unterbreiten.
41. Der Landesvorstand kann die von der Landesdelegiertenversammlung errichteten Planstellen nur im Rahmen des beschlossenen Haushalts besetzen.

## **Landesdelegiertenversammlung**

### *Termine:*

42. Die Bekanntmachung über Ort und Zeit der nächsten Landesdelegiertenversammlung erfolgt mindestens sechs Monate vor dem Versammlungstermin in der Verbandszeitung. Dabei sind die Termine zur Einreichung von Anträgen bekanntzugeben.
43. Anträge sind mindestens vier Monate vor der Landesdelegiertenversammlung über den Landesvorstand einzureichen.

### *Mandate:*

44. bis 47 (aufgehoben)

### *Meldungen:*

48. Die Bezirksverbände melden die Zahl ihrer Mitglieder nach Nr. 44 der Geschäftsordnung vier Monate vor der Landesdelegiertenversammlung an den Landesvorstand.
49. Drei Monate vor der Landesdelegiertenversammlung melden die Bezirksverbände ihre Delegierten (Artikel 12 Abs. 1b) Satzung), die Studierenden im BLLV ihre Delegierten und Studierendenreferent/innen (Artikel 12 Abs. 1e) Satzung), die Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Junglehrer ihre Delegierten (Artikel 12 Abs. 1c) Satzung) und die Fachgruppen ihren weiteren Vertreter (Artikel 12 Abs. 1f) Satzung) namentlich an den Landesvorstand.

### *Unterlagen:*

50. Tagesordnung, Geschäftsbericht, Anträge, Haushaltspläne sowie Berichte über Kassen- und Vermögensabrechnung und über Rechnungsprüfung sind den Delegierten zuzustellen.  
Diese Unterlagen sind spätestens einen Monat vor Versammlungstermin bei der Post aufzugeben.
51. Der Geschäftsbericht enthält auch Tätigkeitsberichte des Präsidiums, der Abteilungen, der Referate, Fachgruppen und der Einrichtungen des Verbandes sowie Hinweise auf die Erledigung der angenommenen Anträge auf der vorausgegangenen Landesdelegiertenversammlung.  
Delegiertenausweis und weitere Unterlagen erhalten die Delegierten beim Eintreffen am Versammlungsort.

### *Öffentlichkeit:*

52. Die Landesdelegiertenversammlung ist für alle Mitglieder öffentlich. Der Kreis der Teilnehmer kann auf Beschluss der Landesdelegiertenversammlung eingeschränkt werden. Hiervon sind Mitglieder ausgenommen. Die Mitgliedschaft ist auf Verlangen nachzuweisen.

## **Außerordentliche Landesdelegiertenversammlung**

53. Die Einladung zur außerordentlichen Landesdelegiertenversammlung erfolgt unter Angabe von Ort und Zeit, der Beratungsgegenstände und der Tagesordnung unverzüglich in der Verbandszeitung.
54. Die außerordentliche Landesdelegiertenversammlung muss frühestens zwölf Wochen nach der Ankündigung in der Verbandszeitschrift stattfinden.
55. Anträge zur außerordentlichen Landesdelegiertenversammlung sind spätestens 21 Tage vor dem Versammlungstermin an die Landesgeschäftsstelle des BLLV einzureichen.
56. Für die Mandatsverteilung gilt der Schlüssel der vorhergegangenen letzten ordentlichen Landesdelegiertenversammlung.
57. Die Meldungen der Delegierten (Nr. 44 Geschäftsordnung) müssen 21 Tage vor der außerordentlichen Landesdelegiertenversammlung der Landesgeschäftsstelle vorliegen.
58. Delegiertenausweis und Unterlagen werden spätestens beim Eintreffen am Tagungsort ausgegeben.
59. Nr. 54 Geschäftsordnung gilt sinngemäß.

## **Landesausschuss**

60. Die erste ordentliche Sitzung des Landesausschusses findet in allen Jahren, in denen keine Landesdelegiertenversammlung stattfindet, spätestens am 31. März statt. In den Jahren, in denen eine Landesdelegiertenversammlung stattfindet, kann der Landesausschuss erst unmittelbar vor der Landesdelegiertenversammlung zusammentreten.

## **Landesvorstand**

61. Der Landesvorstand bestellt aus seinen Reihen Kompetenzteams zu bestimmten Handlungsfeldern wie z.B. Programmkoordination, Finanzen, Kommunikation. Die Kompetenzteams erarbeiten dem Landesvorstand Vorlagen

zur Beschlussfassung.

62. Die Kompetenzteams setzen sich aus Mitgliedern des Landesvorstands zusammen. Sie bestehen aus maximal sieben Personen. Der Landesvorstand bestellt die Mitglieder auf der ersten Sitzung nach der Landesdelegiertenversammlung. Die Kompetenzteams können Experten kooptieren.
63. „Folgende Kompetenzteams werden in der Geschäftsordnung verankert:
  - Kompetenzteam Finanzen
  - Kompetenzteam Programmkoordination
  - Kompetenzteam Kommunikation
  - Kompetenzteam Lehrerbildung“
  - Kompetenzteam Nachwuchs“
- 64) „Dem KOMPETENZTEAM FINANZEN gehören die/der Landesschatzmeister/in, mindestens ein Mitglied des Präsidiums und zwei Bezirksvorsitzende an.  
Dem KOMPETENZTEAM PROGRAMMKOORDINATION gehören die Mitglieder des Präsidiums und die Abteilungsleiter/innen an.  
Dem KOMPETENZTEAM KOMMUNIKATION gehören die Chefredakteur/innen der Bayerischen Schule, des Junglehrer und des Magazins „60 und mehr!“, mindestens ein Mitglied des Präsidiums und zwei Bezirksvorsitzende an.  
Dem KOMPETENZTEAM LEHRERBILDUNG gehören die vier Abteilungsleiter/innen, mindestens ein Mitglied des Präsidiums, die Vorsitzenden der ABJ und der Studierenden im BLLV, die Vorsitzenden der Fachgruppen Hochschule, Seminar, Ausbildungslehrer/innen, Fachlehrer/innen und Förderlehrer/innen an. Weitere Expert/innen können als permanente Mitglieder ohne Stimmrecht kooptiert werden.  
Dem KOMPETENZTEAM NACHWUCHS gehören je ein/e Vertreter/in der ABJ und der Studierenden im BLLV, mindestens ein Mitglied des Präsidiums, ein/e Bezirksvorsitzende/r und ein/e Kreisvorsitzende/r an. Weitere Expert/innen können als Mitglieder ohne Stimmrecht kooptiert werden.“
65. Die Kompetenzteams tagen regelmäßig und legen dem Landesvorstand nach Bedarf Beschlussvorlagen zu den jeweiligen Themenbereichen vor. Es werden Protokolle der Sitzungen angefertigt und dem Landesvorstand zur Verfügung gestellt.
66. Für unvorhersehbare Maßnahmen kann der Landesvorstand über Mittel bis zu fünf Prozent des Jahreshaushalts verfügen, falls im Haushalt für diesen Zweck nicht höhere Mittel vorgesehen sind. Solche Maßnahmen sind z. B.: besondere Versammlungen, Kundgebungen, Arbeits- und Forschungsaufträge, Publikationen.
67. Der Landesvorstand kann Beschwerdeanträge zur Entscheidung an den Landesausschuss verweisen.
68. Der Landesvorstand beschließt den Tagungsort zwei Jahre vor der nächsten Landesdelegiertenversammlung.

#### **Gemeinsame Vorschriften für Landesvorstand und Landesausschuss (zu § 13, § 14 und § 15)**

69. Der Präsident teilt den Mitgliedern des Landesausschusses und des Landesvorstandes den Sitzungstermin im Regelfalle mindestens einen Monat vorher mit.
70. Anträge zu einer Sitzung müssen spätestens 14 Tage vorher schriftlich bei der Landesgeschäftsstelle vorliegen.
71. Die Einladung mit Tagesordnung muss spätestens sieben Tage vor der Sitzung bei der Post aufgegeben sein.
72. Verspätet eingereichte Anträge können nur behandelt werden, wenn ihnen die Dringlichkeit zuerkannt wird.
73. Landesausschuss und Landesvorstand können für eine ihrer Sitzungen oder für Teile dieser Sitzungen beschließen, dass auch Nichtmitglieder des jeweiligen Organs teilnehmen dürfen.
74. Mitglieder des Landesausschusses und des Landesvorstandes, für die ein Stellvertreter gewählt ist, entsenden diesen bei Verhinderung.

#### **Urabstimmung**

75. Der rechtsgültige Antrag oder Beschluss auf Durchführung einer Urabstimmung ist unverzüglich in der Verbandszeitung zu veröffentlichen.
76. Innerhalb von vier Wochen nach dieser Bekanntmachung ruft jeder Kreisvorsitzende eine Mitgliederversammlung ein, auf der die Urabstimmung durchgeführt wird. Zu diesem Zwecke wählt die Versammlung einen Abstimmungsvorstand, der aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern besteht.
77. Das Abstimmungsergebnis ist innerhalb von acht Tagen an die Landesgeschäftsstelle zu senden. Desgleichen ist der jeweilige Bezirksverband davon zu unterrichten.

## **Finanzen**

78. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen und des Vermögens des BLLV verantwortlich. Er überwacht die Führung aller Kassen und des Vermögens des BLLV. Zu seiner Unterstützung kann ein Verwalter des Verbandsvermögens bestellt werden.
79. Der Schatzmeister legt für jedes Kalenderjahr dem Landesausschuss den Haushaltsentwurf und die Kassen- bzw. Vermögensrechnung vor.
80. Über die Haushaltspläne, das Verbandsvermögen und die Jahresabschlüsse werden die Bezirks- und Kreisverbände in geeigneter Weise unterrichtet.
81. Die Überprüfung des Kassen- und Rechnungswesens erfolgt durch zwei von der Landesdelegiertenversammlung gewählte Revisoren (Kassenprüfer). Diese erstatten dem Landesausschuss schriftlich Bericht.
82. Der Landesvorstand ist darüber hinaus berechtigt, jederzeit die Überprüfung aller Kassen im BLLV vornehmen zu lassen.
83. Alle Einrichtungen legen dem Schatzmeister zum Jahresabschluss Kassenberichte vor. Die Vermögensverwaltung erstellt einen eigenen Kassenbericht.
84. Die Landesdelegiertenversammlung erteilt dem Schatzmeister die Entlastung.